



Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Zetzwil

Die Einwohnergemeinde Zetzwil erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 folgende

G e m e i n d e o r d n u n g

I. Organisation

In der Gemeinde Zetzwil gilt die Organisation mit der Gemeindeversammlung gemäss §§ 19 ff Gemeindegesetz.

II. Behörden und Kommissionen

1. Der Gemeinderat besteht aus 5 Mitgliedern.
2. Die Schulpflege besteht aus 3 Mitgliedern.
3. Die Finanzkommission besteht aus 3 Mitgliedern.
4. Die Steuerkommission besteht aus 3 Mitgliedern und 1 Ersatzmitglied.
5. In das Wahlbüro sind 2 Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder zu wählen.

III. Durchführung von Wahlen

1. Die Behörden und Kommissionen gemäss Punkt II werden – sofern erforderlich – an der Urne gewählt.
2. Die Abgeordneten von Gemeindeverbänden werden vom Gemeinderat gewählt.

IV. Veröffentlichungen

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen im „Wynentaler Blatt“ sowie durch Publikation im Anschlagkasten der Gemeinde.

V. Zuständigkeiten

1. Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes werden vom Gemeinderat abgeschlossen.
2. Der Abschluss von Verträgen über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.
3. Die gemeinderätliche Landkaufkompetenz wird pro Fall auf Fr. 100'000.-- festgesetzt, höchstens Fr. 200'000.-- pro Jahr.
4. Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h des Gemeindegesetzes fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Davon ausgenommen sind kleinere Baurechtsverträge (z.B. für Pumpstationen, Trafostationen, Verteilkkabinen usw.), für die der Gemeinderat zuständig ist.

VI. Fakultatives Referendum

Positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Fünftel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Diese Gemeindeordnung tritt auf den 01. Januar 2006 in Kraft. Beschlüsse, die dieser Gemeindeordnung widersprechen, sind aufgehoben.
2. Gemäss bisheriger Gemeindeordnung beträgt die Mitgliederzahl der Schulpflege 5. Im Rahmen der Gesamterneuerungswahlen für die Amtsperiode 2006/2009 werden unter Vorbehalt der Annahme und Genehmigung der vorliegenden Gemeindeordnung bereits nur noch 3 Mitglieder für die Schulpflege gewählt.
3. Die Gemeindeordnung, welche am 25. Januar 1981 an der Urnenabstimmung angenommen wurde, ist aufgehoben.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES
Gemeindeammann:

Kurt Hofmann

Gemeindeschreiber:

Walter Schaad

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 03. Juni 2005

Von der Einwohnergemeinde an der Urnenabstimmung angenommen am 25. September 2005

Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am 12. Oktober 2005